



**Erzeugerring für Pflanzenbau
Südbayern e.V.**

- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau



**Amt für Ernährung,
Landwirtschaft
und Forsten Augsburg**
*Sachgebiet 2.3 P -
Landnutzung*

Exklusiv für Sie als Mitglied – Sie erhalten Ihre neuesten Pflanzenbau- und Pflanzenschutzinformationen für Schwaben u. Oberbayern West

Rundschreiben Nr. 7/2022

13.12.2022

Inhaltsverzeichnis:

Fachtagungen 2023 und Pflanzenbautage in den Landkreisen ED und FS	Seite	1
Informationen zur Düngeverordnung	Seite	1 – 3
Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen	Seite	3 – 4
Dokumentation des Integrierten Pflanzenschutzes im eigenen Betrieb	Seite	4
Erzeugerringberatung vor Ort	Seite	5
Hinweise des Erzeugerrings	Seite	6

Terminvorkündigung Fachtagungen 2023 und PB- Tage i. d. Lkr. ED und FS

- **???.?.2023:** Fachtagung **Marktfrucht** (Durchführung noch offen) Nähere Infos RS 01-2023
- **14.02.2023:** Fachtagung **Kartoffelbau** in Dasing - Gasthof Bäckerwirt (Beginn: 9:00 Uhr)

Terminhinweise zu den Pflanzenbautagen des AELF Ebersberg-Erding

Landkreis Erding:	19.01.2023, 09:00 Uhr,	84435 Lengdorf, Gasthaus Menzinger
Onlineveranstaltung:	20.01.2023, 09:00 Uhr,	
Landkreis Freising:	26.01.2023, 09:00 Uhr,	85609 Aschheim, Gaststätte Tassilo

Informationen zur Düngeverordnung

Eine Übersicht über die Auflagen der Düngeverordnung finden Sie im Versuchsberichtsheft 2022 auf den Seiten 238 – 249.

Düngebedarfsermittlung (DBE)

Vor der Ausbringung wesentlicher Nährstoffmengen (mehr als 50 kg N oder 30 kg P₂O₅ je Hektar und Jahr) muss für jeden Schlag, bzw. jede Bewirtschaftungseinheit, der Düngebedarf der Kultur ermittelt und schriftlich dokumentiert werden.

Mit Ende der Düngesaison 2022 steht nun die Düngeokumentation an. Dazu ist bis spätestens zum 31.3.2023 die **Jahreszusammenfassung 2022** (Anlage 5 DüV) zu erstellen. Ist die Dokumentation abgeschlossen, können die Planungen für die Düngesaison 2023 beginnen.

Im Online-Programm LfL Düngebedarf Online ist erstmalig Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten notwendig. Ohne die Zustimmung zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kann das Online-Programm der LfL zur Düngebedarfsermittlung nicht genutzt werden. Zweck der Datenverarbeitung ist die Ermittlung des Düngebedarfs, sowie die Erfüllung der erforderlichen Dokumentationspflichten. Ihre Angaben zu N_{min} und Phosphat-Werten werden von der LfL anonymisiert zu Auswertungszwecken verarbeitet. Eine darüberhinausgehende Datenverarbeitung (z.B. für Kontrollzwecke) durch die LfL findet nicht statt. Das Excelprogramm für die Düngebedarfsermittlung LfL Düngebedarf Excel steht weiterhin zur Verfügung.

Es wird empfohlen die Flächenänderungen für 2023 vor Erstellung der DBE in iBALIS einzugeben, weil beim Online-Programm die Daten des Mehrfachantrages eingelesen werden können. Die Flächenangaben sind dann schon richtig und vollständig.

Ausnahmen von der Düngebedarfsermittlung, der Aufzeichnungspflicht und Bildung jährlicher betrieblicher Gesamtsummen:

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus, sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.

Herausgeber: Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V., Wolfshof 7 a, 86558 Hohenwart, Tel. 08443/91 77 - 0, Fax 08443 / 91 77 - 199
Pflanzenbauhotline: 0180 – 5 57 44 51, Mo-Fr von 8.00 – 10.00 Uhr (November – Februar)

Verantwortlich: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet 2.3 P - Landnutzung

für den Inhalt: Albert Höcherl ☎ 0821/43002-1300, Thomas Gerstmeier, Franz Steppich

© Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet

2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat aufbringen (50 kg N und 30 kg Phosphat).
4. Betriebe, die
 - a. abzüglich der Flächen nach 1. und 2. weniger als 15 Hektar LF bewirtschaften,
 - b. höchstens auf 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤ 750 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen **und**
 - d. keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger, sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Stoffstrombilanz ab 2023

Betriebe, die ab 2023 stoffstrombilanzpflichtig werden, müssen erstmals das Kalenderjahr 2023, bzw. Wirtschaftsjahr 2023/24, berechnen. Die Stoffstrombilanz ist, gemäß aktuell gültiger Stoffstrombilanzverordnung, spätestens sechs Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugszeitraums zu rechnen. Die Stoffstrombilanzverordnung des Bundes wird im Laufe des Jahres 2023 novelliert. Inhaltlich ist zur zukünftigen Stoffstrombilanz und deren Bewertungsgrenzen für Stickstoff und Phosphor bisher nichts bekannt. Bleiben wird aber in jedem Fall die Bruttobilanzierung ohne anrechenbare gasförmige Verluste beim Stickstoff, so dass vorhandene betriebliche Nährstoffverluste so weit wie möglich zu reduzieren sind.

Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit der Stoffstrombilanz auseinander! Nur so kann rechtzeitig auf die Anforderungen der Stoffstrombilanz reagiert werden und in Problemfällen Lösungsansätze gefunden werden. So sollte zum Beispiel genau überlegt und überprüft werden, ob der nachweisfreie Zuschlag um bis zu 15 % auf die Landkreiserträge in der Düngebedarfsermittlung (DBE) auch wirklich auf den Betrieb zutrifft, damit im Nachhinein die Bilanz zwischen Zufuhr und Abfuhr im Betrieb nicht zu weit auseinanderklafft.

! Ab 2023 muss die Stoffstrombilanz gerechnet werden von Betrieben mit:

- mehr als 20 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche oder
- mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) je Betrieb.

Erleichterung in wenig belasteten Gebieten

Betriebe ohne rote oder gelbe Feldstücke können von Erleichterungen Gebrauch machen, sofern weniger als 20 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in Wasserschutzgebieten liegt.

Anhebung der Grenzen für Aufzeichnungspflichten (Düngebedarfsermittlung, Dokumentation) von 15 auf 30 ha LF, sofern max. 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft jährlich anfallen, max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut und keine Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände aufgenommen werden.

Betriebe, die von der Düngebedarfsermittlung befreit sind, müssen auf roten Flächen keine Bodennitrostoffuntersuchung (N_{\min} -Probe) durchführen und den Stickstoffbedarf nicht um 20 % reduzieren. Alle anderen Auflagen für rote Flächen, wie der Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerkulturen, müssen beachtet werden.

Neuausweisung der Roten und Gelben Gebiete

Die zusätzlichen Auflagen auf roten und gelben Flächen sind unter www.lfl.bayern.de/avduev/ ausführlich dargestellt.

Auswirkungen der Neuausweisung der roten Flächen auf das Düngejahr 2022/2023

Rote Flächen, die nicht mehr rot sind, werden im gesamten Düngejahr 2022/2023 wie nicht rote Flächen behandelt

Nicht rote Flächen, die jetzt rot sind:

- Die Hauptfrüchte Wintergetreide, Winterraps und Rüben werden nicht berücksichtigt bei der Kürzung Düngebedarf um 20 % und der Regel 160/80 kg N/ha.
- Bei Zweitfrüchten keine Kürzung des Düngebedarfs um 20 %.
- 170 kg N/ha schlagbezogen wird nicht berücksichtigt.
- Die Verpflichtung zum Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen gilt erst ab 2023 (ebenso bei neuen gelben Flächen).

Im öffentlich zugänglichen Kartenviewer Agrar, sowie in der Feldstückskarte des zugangsgeschützten Bereichs vom iBALIS, geben Layer Auskunft zur Betroffenheit einer Fläche. Die Gebietskulissen können in der Feldstückskarte unter den Ebenen „Nitratbelastete Gebiete (AVDüV)“, bzw. „Eutrophierte Gebiete (AVDüV)“, eingesehen werden. Des Weiteren erhält jeder Betrieb im iBALIS ab 16.12.2022 unter dem Menü Betriebsinformation → Betriebsspiegel → Rote und gelbe Gebiete (AVDüV) eine Übersicht seiner roten und gelben Feldstücke, sowie Informationen zu den zusätzlich einzuhaltenden Maßnahmen. Die roten Feldstücke sind zudem im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) mit dem Zusatz „rot (AVDüV)“, die gelben Feldstücke mit dem Zusatz „gelb (AVDüV)“ gekennzeichnet. So erhalten Sie einen schnellen Überblick, auf welchen Feldstücken die zusätzlichen Auflagen einzuhalten sind.

N_{min}-Untersuchung

Für die DBE werden N_{min}-Ergebnisse benötigt. Bei nicht roten Flächen können die von der LfL Bayern zu den nachfolgenden genannten Terminen veröffentlichten Werte verwendet werden:

	Vorläufige Werte	Endgültige Werte
Wintergetreide, Raps	30. Januar	01. März
Sommergetreide, Rüben, sonstige Fruchtarten	28. Februar	15. März
Kartoffeln	10. März	01. April
Mais	15. März	10. April

N_{min}-Untersuchung bei roten Flächen

Mindestens eine N_{min}- oder EUF-Untersuchung pro Kultur ab 1,0 ha (Summe aller roten Flächen mit dieser Kultur) zur Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs. Das Ergebnis ist bei der Düngebedarfsermittlung des beprobten Feldstücks, bzw. der beprobten Bewirtschaftungseinheit zu verwenden. Bei Kulturen mit weniger als 1,0 ha ist eine N-Simulation für diese Fläche/Flächen ausreichend.

Für die weiteren „roten Feldstücke“ kann die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs mit dem N-Simulationsverfahren der LfL erfolgen. Der veröffentlichte N_{min}-Wert der LfL darf für rote Flächen nicht verwendet werden.

Betriebe und Flächen, die von der Erstellung einer Düngebedarfsermittlung befreit sind, sind auch von dieser zusätzlichen Anforderung befreit.

Hinweise zu EUF-Proben

Die EUF-Methode ist für Ackerflächen uneingeschränkt zugelassen. Die Anleitung zur Einbindung von EUF-N-Düngeempfehlungen in die LfL-Düngebedarfsermittlungsprogramme finden Sie unter: www.lfl.bayern.de/iab/duengung/027122/index.php. N_{min}-Proben können bereits ab dem 1. November gezogen werden. Aufbauend auf dem Untersuchungsergebnis findet bei Herbst-N_{min}-Proben im Online-Programm zur DBE eine N_{min}-Simulation statt.

Termine der Bodenprobenahme

Kultur	N _{min} im Frühjahr Probenahmezeitraum ohne Simulation	Herbst-N _{min} Probenahmezeitraum mit Simulation	Bereitstellung simulierter N _{min} -Wert
Wintergetreide, Raps	10. Jan. - 30. Apr.	01. Nov. - 09. Jan.	25. Jan. - 01. März
Sommergetreide, sonstige Kultur	10. Jan. - 15. Mai	01. Nov. - 09. Jan.	15. Feb. - 30. März
Zuckerrüben	10. Jan. - 30. Apr.	01. Nov. - 09. Jan.	01. März - 30. März
Kartoffeln, Sonnenblumen	15. Feb. - 15. Mai	01. Nov. - 14. Feb.	01. März - 30. März
Mais	05. März - 15. Juni	01. Nov. - 04. März	05. März - 30. März

Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen!

Jeder landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betrieb, unabhängig von der Betriebsgröße, ist verpflichtet, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren und für **3 Jahre** aufzubewahren. Die Frist beginnt ab dem Jahr, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen

Aufzeichnungen folgt. Aufzeichnungen aus dem Jahr 2020 müssen somit im Zeitraum von 2021 bis einschließlich 2023 vorliegen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, wenn im Jahr 2023 eine Kontrolle stattfinden würde, sind die Aufzeichnungen der Jahre 2020 bis 2022 vorzulegen. Verantwortlich dafür ist immer der Leiter des Betriebes, auch wenn die Anwendung durch den Maschinenring, bzw. Lohnunternehmer erfolgt.

Aufzuzeichnen ist:

- der Tag der Anwendung,
- die behandelte Kultur,
- die Fläche, auf der der Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt ist,
- das eingesetzte Mittel (genaue Bezeichnung – bei Packs die Namen der einzelnen Mittel),
- die Aufwandmenge je ha und
- der Anwender des Pflanzenschutzmittels mit seinem **Vor- und Zunamen**.

Regelmäßiges Aufzeichnen hilft Fehler bei der Dokumentation, die zu Beanstandungen anlässlich von Cross Compliance-Kontrollen führen können, zu vermeiden. Die Landesanstalt für Landwirtschaft bietet eine vorgefertigte Tabelle für die korrekte Dokumentation der Pflanzenschutzanwendungen an. Unter folgender Internetseite können Sie die Dokumentationsvorlage auf Ihren PC laden, bzw. ausdrucken.

<http://www.lfl.bayern.de/ips/recht/030358/index.php>

Die elektronische Dokumentation ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die Aufzeichnungen können auch formlos erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die oben genannten Punkte nachvollziehbar bei einer Kontrolle vorliegen. Lücken bei der Eintragung werden geahndet und können konkret eine Prämienkürzung zur Folge haben. Die Verwendung von Schlagkarteien ist möglich, wenn auch hier die geforderten Punkte daraus ersichtlich sind.

Überprüfung der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes im Betrieb

Der integrierte Pflanzenschutz wird mit der EU-Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbindlich für alle Mitgliedstaaten vorgeschrieben. Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen. Ziel ist, die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern und die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes, sowie alternativer Methoden oder Verfahren wie nichtchemischer Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln zu fördern. Dies würde auch zur beabsichtigten Reduzierung der Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beitragen.

Landwirte und alle anderen Anwender von Profi-Pflanzenschutzmitteln müssen die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes seit dem 1. Januar 2014 einhalten, so die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. In den vergangenen Jahren hat die EU in einigen Mitgliedstaaten geprüft, ob diese eingehalten werden. Dabei hat sie Defizite festgestellt, die behoben werden müssen. Deshalb soll die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes ab 2021 in den Betrieben überprüft werden.

Um die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes in den Betrieben einerseits voranzubringen und andererseits – wie von der EU gefordert – überprüfen zu können, wurde von den Bundesländern, unter Federführung des Landes Baden-Württemberg, die Broschüre „Die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes – Hilfe zur Umsetzung und Dokumentation“ erstellt.

Diese Broschüre enthält einen einseitigen Fragebogen, der vom Betrieb auszufüllen und bei einer Überprüfung vorzulegen ist. Der ausgefüllte Fragebogen ist vom Betrieb mit den sonstigen Unterlagen und Nachweisen zum Pflanzenschutz aufzubewahren.

Der Fragebogen ist für alle Betriebstypen ausgelegt und enthält daher auch Fragestellungen, die beispielsweise bei Dauerkulturen, wie Hopfen und Wein, keine Rolle spielen, z. B. zur Fruchtfolge. Dagegen müssen andere Fragen gegebenenfalls erläutert werden. Um Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens zu erleichtern, sind in der Broschüre zahlreiche Beispiele aufgeführt.

Ab 2021 wird mit der Überprüfung begonnen. In Bayern wird dies im Rahmen der Fachrechtskontrollen Pflanzenschutz durchgeführt.

Der Fragebogen, wie auch die angesprochene Broschüre können auf der Internetseite der LfL Bayern eingesehen und für die betriebliche Dokumentation heruntergeladen werden:

<https://www.lfl.bayern.de/ips/recht/269613/index.php>

Unser Angebot für Sie:

❖ **persönliche Beratung auf Ihrem Betrieb**

- Bestandsbeurteilung Ihrer Acker- und Grünlandschläge
- auf Ihren Betrieb zugeschnittene Strategien zu
 - Anbauplanung/Fruchtfolge
 - Bodenbearbeitung/Bodenfruchtbarkeit
 - wirtschaftlicher/effektiver Pflanzenschutz
 - Effiziente Düngung

„Das gute Gefühl, das Beste getan zu haben.
So empfinde ich die Zusammenarbeit mit
meinem Erzeugerringberater.“



Bernhard Treffler, Beratungslandwirt aus Eresing

❖ **telefonische Erreichbarkeit Ihres Beraters während der Vegetationszeit**

Pflanzenbauberatung – bringt immer mehr als sie kostet!



Drawit.com

Rückantwort:

Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.
Wolfshof 7a
86558 Hohenwart

per Post oder E-Mail an
zentrale@er-suedbayern.de

Anmeldung zur Erzeugerringberatung

- Ich wünsche eine Vor-Ort-Beratung und melde mich für das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ an**
Grundpreis - netto (Basis 1 Betriebsbesuch)¹⁾:
160,00 € (brutto*: 213,20 €)

* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

Bitte geben Sie die Kulturen an, für die Sie unsere Beratungsleistungen schwerpunktmäßig in Anspruch nehmen möchten: Getreide Raps Mais Kartoffeln Grünland Feldfutterbau Sonstiges

Meine Anschrift lautet:

Name Vorname: _____

Mitglieds-Nr...: _____

Straße Nr.: _____

PLZ Ort: _____

Tel./Mobil: _____

E-Mail: _____

Landw. Betriebsnummer:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung wird der Rechnungsbetrag vom beim Erzeugerring bekannten Konto abgebucht.

Datum

Unterschrift

¹⁾ Sie erhalten:

- einen Betriebsbesuch und telefonische Beratung im Umfang von insgesamt 2 Stunden

Falls Sie mehrere Betriebsbesuche wünschen, können Sie das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ jederzeit erweitern. Sie zahlen

- für jede weitere Stunde: **netto: 50,00 €** (brutto*: 70,90 €)
- für jede weitere Anfahrt: **netto: 60,00 €** (brutto: 71,40 €)

* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

Die hier angebotenen Preise enthalten Fördergelder des Freistaates Bayern und können daher so ausschließlich bayerischen Landwirten angeboten werden.

Neue Preise für Qualitätsuntersuchungen!

Bitte beachten Sie: In unserem Rundschreiben Nr. 5/2022 vom August haben wir Sie über die Preise für Qualitätsuntersuchungen der pflanzlichen Produkte des Labors AGROLAB und des Labors ABERHAM informiert. Vom Labor ABERHAM gab es zum 01.11.2022 für die Qualitätsuntersuchungen eine Preiserhöhung! In der folgenden Tabelle können Sie die aktuellen Preise, unter Berücksichtigung entsprechender Laborrabatte, entnehmen:

Labors und Untersuchungskosten (netto zzgl. MwSt.) (Stand Dezember 2022)

Untersuchungsart	LABOR ABERHAM Tiroler Weg 7 86845 Großaitingen Tel.: 08203/5086 Fax: 08203/1654
1. Raps	
Ölgehalt ⁷⁾	12,90 €
Ölgehalt, Besatz ⁷⁾	15,65 €
Ölgehalt, Besatz, Wassergehalt ⁷⁾	17,05 €
2. Getreide	
Rohprotein	^{3) 5)} 20,30 €
Sedimentation ²⁾	19,35 €
Fallzahl	³⁾ 17,80 €
Feuchtkleber	^{3) 6)} 19,35 €
Tausendkorngewicht ²⁾	10,60 €
Keimfähigkeit	21,70 €

²⁾ Einzelbestimmung; ³⁾ Doppelbestimmung; ⁵⁾ nach Kjeldahl % i. Tr.; ⁶⁾ Mehl oder Schrot angeben; ⁷⁾ NMR



**Beauftragen Sie Bodenproben unter:
www.boden-bayern.de**



In den roten Gebieten muss zum Zeitpunkt der ersten Düngung pro Kultur ein gezogener N_{min} -Wert vorliegen. Um sicherzustellen, dass Sie Ihre Werte rechtzeitig erhalten und Ihre Bedarfsberechnung erstellen können, beauftragen Sie so bald wie möglich Ihre N_{min} -Proben unter www.boden-bayern.de.

Auch Ihre Standard-Proben können Sie natürlich im LKP-Bodenportal beauftragen. Registrieren Sie sich und melden Sie Ihre Proben online an. Die Weiterleitung Ihres Auftrags erfolgt automatisch an Ihren Ringwart vor Ort. Ihr Ringwart übernimmt die komplette Abwicklung der Proben für Sie. Das Ergebnis erhalten Sie bequem per E-Mail oder per Post.

Unsere Vorteile:

- Garantiert neutral und unabhängig!
- Höchster Qualitätsstandard der Untersuchungen durch laufende Qualitätskontrollen
- Höchste Daten- und Rechtssicherheit
- Möglichkeit der Flächenübernahme aus IBALIS

Intensivberatung Düngung

Sie möchten Ihre betriebliche Situation mit einem Erzeugerringberater analysieren? Wir unterstützen Sie in allen Fragen rund um die Düngung wie z.B. Obergrenzen, Sperrfristen, Nährstoffbilanz, Stoffstrombilanz, Nährstoffmanagement, optimier Wirtschaftsdüngereinsatz oder Düngeplanung.

Ihr Berater kommt zu Ihnen auf den Hof und erstellt für Sie konkrete Empfehlungen zur künftigen Düngestrategie mit Anpassungs- und Optimierungsmöglichkeiten.

Die Abrechnung erfolgt nach den üblichen Kostensätzen für die Einzelbetriebliche Beratung, siehe Infoblatt.